

# **Rahmenprüfungsordnung für die berufsbegleitenden postgradualen Masterstudiengänge der**

## **University for Digital Technologies in Medicine and Dentistry**

**Château de Wiltz,  
Luxembourg**

**Stand 19. Januar 2024**

Die University for Digital Technologies for Medicine and Dentistry (DTMD University) mit Sitz in Luxembourg hat die folgende Rahmenprüfungsordnung für ihre berufsbegleitenden postgradualen Master-Studiengänge erlassen:

## Inhalt

I.	Allgemeiner Teil .....	4
§1	Geltungsbereich .....	4
§2	Ziel des Studiums, Zweck der Prüfung .....	4
§3	Abschlusstitel .....	4
II.	Zulassung zum Studium .....	5
§4	Zugangs- und Zulassungsvoraussetzungen .....	5
§5	Einstufungsprüfung .....	5
§6	Zweithörer .....	6
§7	Gasthörer .....	6
III.	Studium .....	6
§8	Regelstudienzeit, Studienaufbau, Studienumfang .....	6
§9	Strukturierung des Studiums und Modularisierung .....	7
§10	Lehr- und Lernformen .....	7
§11	Leistungspunkte (Credits) nach ECVET bzw. ECTS .....	9
IV.	Prüfungen .....	9
§12	Prüfungsausschuss .....	9
§13	Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer .....	10
§14	Allgemeiner Aufbau der Prüfungen .....	10
§15	Studienbegleitende Prüfungen .....	11
§16	Seminararbeiten („Assignments“) .....	12
§17	Klausurarbeiten .....	13
§18	Mündliche Prüfungen .....	13
§19	Weitere Prüfungsformen .....	14
§20	Wiederholung von studienbegleitenden Prüfungen .....	14
§21	Bewertung von Prüfungsleistungen, Modulnoten .....	14
§22	Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen .....	15
§23	Master-Thesis .....	17
§24	Zulassung zur Master-Thesis .....	17
§25	Ausgabe und Bearbeitung der Master-Thesis .....	18
§26	Abgabe und Bewertung der Master-Thesis .....	18
§27	Wiederholung der Master-Thesis .....	19
§28	Kolloquium .....	19
§29	Bestehen und Nichtbestehen der Master-Prüfung .....	20
§30	Abschluss des Studiums, Ermittlung der Gesamtnote .....	20
§31	Master-Zeugnis und Master-Urkunde .....	20

§32	Diploma Supplement.....	21
§33	Einsicht in Prüfungsarbeiten .....	21
§34	Täuschung und Ordnungsverstoß .....	21
§35	Ungültigkeit von Prüfungen .....	22
§36	Aberkennung des Masters .....	22
§37	Bestimmungen über einen gemeinsamen Master-Abschluss (Joint Master Programme, kurz joint degree)	22
§38	In-Kraft-Treten und Veröffentlichung .....	23

## I. Allgemeiner Teil

### §1 Geltungsbereich

Diese Prüfungsordnung gilt für das berufsbegleitende postgraduale Master-Studium an der DTMD University for Digital Technologies in Medicine and Dentistry, Luxembourg und regelt in einem allgemeinen Teil die dort geltenden grundlegenden Strukturen. Das Master-Studium ist nicht grundständig im Sinne des Bologna-Prozesses (Grad), sondern siedelt sich an im Bildungspfad 7 des Brügge-Kopenhagen-Prozesses. Der Abschluss ist kein national verliehener, sondern ein von einer bundesdeutschen Akkreditierungsagentur inhaltlich geprüfter und akkreditierter Studienabschluss zur Aufstiegsfortbildung im Sinne des vorgenannten europäischen Bildungsprozesses.

Die studiengangspezifischen Bestimmungen verordnen Inhalte und Anforderungen der einzelnen postgradualen Master-Studiengänge, welche der vorliegenden Rahmenprüfungsordnung vorgehen. Die Studienverlaufs-, Studiengang- und Modulbeschreibungen sowie die Orientierungshilfe für Studierende können ergänzende Informationen beinhalten.

### §2 Ziel des Studiums, Zweck der Prüfung

Die Master-Prüfung (§ 29) bildet den Berufs-spezialisierenden postgradualen Abschluss des Studiums im Anschluss an eine ordentliche Approbation z.B. gemäß der Approbationsordnung für Ärzte vom 27. Juni 2002 (BGBl. I S. 2405), die zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 18. April 2016 (BGBl. I S. 886) geändert worden ist bzw. einer analogen gesetzlichen Bestimmung im Großherzogtum Luxemburg oder dem EU-Ausland.

Das zur Master-Prüfung führende Studium soll den Studierenden unter Beachtung der allgemeinen Studienziele auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse insbesondere die anwendungsbezogenen Inhalte des Studienfaches vermitteln, sie befähigen, Vorgänge und Probleme der medizinischen Praxis zu analysieren und fachlich begründete Lösungen zu finden und dabei auch überfachliche Bezüge zu beachten. Das Studium soll die ethischen, schöpferischen und planerischen Fähigkeiten der Studierenden entwickeln und sie auf die Master-Prüfung vorbereiten.

Durch die Master-Prüfung (§ 29) soll festgestellt werden, ob der Kandidat die für eine selbstständige spezialisierte Tätigkeit im Beruf notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben hat, er fachliche Zusammenhänge überblicken kann und befähigt ist, auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden selbstständig zu arbeiten.

### §3 Abschlusstitel

Nach erfolgreichem Abschluss des Studiums verleiht die DTMD University je nach Studiengang den akademischen Titel des postgradualen Master ( M.Sc.).

## II. Zulassung zum Studium

### §4 Zugangs- und Zulassungsvoraussetzungen

1. Zum Studium erhält Zugang, wer über ein abgeschlossenes Hochschulstudium, eine ordentliche Approbation und mindestens drei Jahre Berufserfahrung nach dem ersten Hochschulabschluss verfügt. Außerdem sind bei Zulassung zum Studium eine praktische Tätigkeit und ausreichende allgemeine Medizin- und Sprachkenntnisse nachzuweisen.
2. Als abgeschlossenes Studium gelten alle Hochschul- und vergleichbaren Studiengänge, die gemäß Artikel 2 des Gesetzes vom 17. Juni 1963 über den Schutz von Hochschultiteln („Loi du 17 juin 1963 ayant pour objet de protéger les titres d'enseignement supérieur“) im Titelregister („registre des titres“) eingetragen sind, das beim für das Hochschulwesen zuständigen Ministerium hinterlegt ist. Inhaber eines ausländischen Hochschulabschlusses erhalten den Zugang zum Studium, wenn der ausländische Hochschulabschluss von dem für das Hochschulwesen zuständigen ausländischen Ministerium anerkannt wurde.
3. In Abweichung von Absatz 2 steht der Zugang Studierenden, die über keinen der vorher genannten Abschlüsse verfügen, offen, wenn sie entweder eine von der DTMD University durchgeführte Sonderprüfung bestehen oder sich auf berufliche Erfahrung und Kenntnisse berufen können, die mindestens auf abgeschlossener Bildungsstufe 6 des Europäischen Qualifikationsrahmens (EQR) stehen. In letzterem Fall ist der Zugang von der Vorlage eines Dossiers und von einem Gespräch vor einem Zulassungsausschuss abhängig, der zu diesem Zweck von der Hochschulleitung eingesetzt wird.
4. Eine teilweise Anerkennung von Studienmodulen kann gemäß VAE („Validation des Acquis de l'Expérience“, Anerkennung beruflicher Kompetenzen) beantragt werden. Hierzu ist eine Anerkennungskommission zu bilden, die aus einem Präsidiumsmitglied, einem Dekan/Studiendekan sowie einem Fachvertreter/Studienleiter besteht. Hochschulexterner Rat kann eingeholt werden. Die Kosten des Verfahrens trägt der Antragsteller. Die Mindestgebühr pro Antrag der Anerkennung beträgt 800 Euro. Dabei untersucht und entscheidet die Anerkennungskommission über die inhaltliche Gleichheit von bereits erbrachten mit zu erbringenden Teilleistungen und Modulen. Es kann höchstens ein Viertel des gesamten Studiengangumfangs anerkannt werden. Hierzu hat der Antragsteller genügend und substantiiert vorzutragen. Entsprechende Unterlagen in englischer oder deutscher Sprache sind beizubringen. Ein unklarer Vortrag geht zu Lasten des Antragstellers.
5. Die ausreichenden Sprachkenntnisse müssen in der jeweiligen Studiensprache erbracht werden. Studienbewerber haben selbst dafür Sorge zu tragen und der DTMD University nachzuweisen, dass sie fähig sind, in der jeweiligen Unterrichtssprache passiv wie aktiv am Fachstudium sowie den Fachprüfungen teilzunehmen.

### §5 Einstufungsprüfung

1. Studienbewerber, die eine Einstufungsprüfung abgelegt haben, sind nach dem Ergebnis einer Einstufungsprüfung berechtigt, das Studium in einem dem Ergebnis entsprechenden Abschnitt aufzunehmen, soweit nicht Regelungen über die Vergabe von Studienplätzen entgegenstehen.
2. Aufgrund der gleichwertigen Leistungen in der Einstufungsprüfung können Studienleistungen zum Erwerb von Nachweisen über die Teilnahme an Lehrveranstaltungen sowie Prüfungsleistungen in Modulprüfungen ganz oder teilweise - maximal bis zur Hälfte der für den Studiengang vorgesehenen Leistungspunkte nach dem European Credit Transfer System (ECTS bzw. ECVET) - erlassen werden. Über die Entscheidung wird eine Bescheinigung erteilt.

3. Das Prüfungsamt bestimmt Näheres über Art, Form und Umfang der Einstufungsprüfung.

## §6 Zweithörer

1. Studierende, die bereits an einer anderen Hochschule immatrikuliert sind, können an der DTMD University auf Antrag im Rahmen der verfügbaren Plätze als sog. „Zweithörer“ mit der Berechtigung zum Besuch von Lehrveranstaltungen und zur Ablegung studienbegleitender Prüfungen oder auch für das Studium eines weiteren Studienganges zugelassen werden.
2. Zweithörer, die an der DTMD University eine studienbegleitende Prüfung ablegen wollen, haben mit dem Antrag auf Zulassung eine Bescheinigung der Hochschule, bei der sie ordentlich eingeschrieben sind, vorzulegen, aus der ersichtlich ist, ob und ggf. welche Prüfungen in dem von ihm beantragten Studiengang bereits dort abgelegt wurden. Diese Bescheinigung, die in doppelter Ausfertigung vorzulegen ist, muss ausweisen, ob die angegebenen Prüfungen von dem Studenten bestanden oder ggf. nicht bestanden wurden.

## §7 Gasthörer

Gasthörer können zur Teilnahme an Lehrveranstaltungen im Rahmen der verfügbaren Plätze zugelassen werden, sofern ihre Vorbildung eine Teilnahme als sinnvoll erscheinen lässt. Die Teilnahme an Prüfungen und die Erbringung von Leistungsnachweisen sind möglich; nach Entrichtung einer vom Prüfungsausschuss festzulegenden Gebühr ist ein Prüfungszertifikat auszustellen. Die Notenstufen resultieren aus § 21 dieser Ordnung.

# III. Studium

## §8 Regelstudienzeit, Studienaufbau, Studenumfang

1. Das Studium umfasst eine Regelstudienzeit von vier Semestern. Ein Studienjahr besteht aus zwei Semestern.
2. Das Studium sollte berufsbegleitend absolviert werden.
3. Für einen erfolgreichen Abschluss des Studiums sind 120 Leistungspunkte in Anlehnung an den European Credit Transfer System (ECTS bzw. ECVET) zu erwerben. Die Regelstudienzeit schließt die Prüfungszeit ein. Für den Erwerb eines Leistungspunktes wird ein Arbeitsaufwand von 25 bis 30 Stunden zugrunde gelegt.
4. Prüfungsleistungen in auslaufenden Studiengängen oder nach auslaufenden Prüfungsordnungen werden noch vier Semester über ihr letztmalig nach Regelstudienverlauf vorgesehene reguläres Angebot hinaus angeboten. Der Zeitpunkt des jeweils letztmalig regulären Angebots einer Prüfung ergibt sich aus den Studienverlaufsplänen des jeweils letzten in dem auslaufenden Studiengang bzw. nach der auslaufenden Prüfungsordnung gestarteten Studienjahrgangs.
5. Die angebotenen Module und der empfohlene Studienverlauf ergeben sich aus dem Studienverlaufsplan.
6. Auf die Regelstudienzeit werden Semester nicht angerechnet, in denen Studierende beurlaubt waren.
7. Auf schriftlichen Antrag an das Prüfungsamt werden die Inanspruchnahme der gesetzlichen Mutterschutzfristen, der Elternzeit und die Erfüllung von Familienpflichten (insbesondere Erziehung/Betreuung eines minderjährigen Kindes bzw. mehrerer minderjähriger Kinder sowie die

Betreuung pflegebedürftiger Angehöriger) sowie die besonderen Belange behinderter Studierender berücksichtigt.

8. Studierende sind grundsätzlich berechtigt und verpflichtet, an allen Veranstaltungen teilzunehmen, die die Lehrpläne der von ihnen gewählten Studiengänge umfassen. Fehlzeiten sind beim Student Service Center anzuzeigen und zu begründen sowie angemessen nachzuholen. Ein Anspruch auf Wiederholung von Veranstaltungen gegenüber der DTMD University besteht nicht.
9. Über die Teilnahmeerfüllung entscheidet auf schriftlichen Antrag das Prüfungsamt, das aus wichtigem Grund, wie etwa unter (7), das Fehlen, als genügend entschuldigt qualifizieren kann. Hierzu haben Studierende in ihrem Antrag substantiiert vorzutragen. Das Prüfungsamt kann im Benehmen mit dem Präsidium Ersatzveranstaltungen (andere Kurse, elektronische Lernformen) benennen sowie durch die Zulassungs- und Anerkennungskommission durch Nachweise belegte Veranstaltungen anrechnen. Die Entscheidungen werden protokolliert.
10. Darüber hinaus können im begründeten Einzelfall besonders schwierige, vor allem unvorhergesehene Härtefälle im Benehmen mit Präsidium und, sofern vorhanden, mit Studentenvertretern berücksichtigt werden.

## §9 Strukturierung des Studiums und Modularisierung

1. Das Studium ist modular aufgebaut. Module sind thematisch und zeitlich abgerundete, in sich abgeschlossene Studieneinheiten, die zu einer auf das jeweilige Studienziel bezogenen Teilqualifikation führen. Module können sich aus verschiedenen Lehr- und Lernformen zusammensetzen.
2. Das Studium besteht ausschließlich aus Pflichtmodulen. Pflichtmodule sind Veranstaltungen, die für alle Studierenden gleich sind, d.h. ohne Auswahlmöglichkeiten.
3. Der Umfang des Pflichtbereichs beträgt 80 Credits. Hinzu kommen die Master-Thesis mit 30 und das Kolloquium mit 10 Credits. Die Inhalte der Module ergeben sich aus den jeweiligen Modulbeschreibungen.
4. Der Umfang eines Moduls beträgt mindestens fünf Credits. Ein Modul soll in einem Semester, maximal jedoch in zwei Semestern abgeschlossen werden können.
5. Die Zulassung zu einem Modul kann von bestimmten Voraussetzungen, insbesondere von der erfolgreichen Teilnahme an einem anderen Modul oder an mehreren anderen Modulen abhängig gemacht werden.
6. Der erfolgreiche Abschluss eines Moduls und die Vergabe der damit verbundenen ECVET bzw. ECTS setzt das Bestehen der jeweiligen Modulprüfungen voraus.

## §10 Lehr- und Lernformen

1. Im Studium müssen die Studierenden an den von ihnen nach Maßgabe der fächerspezifischen Bestimmungen gewählten, jeweils bestimmten Modulen zugeordneten Lehrveranstaltungen regelmäßig und aktiv teilnehmen. Die regelmäßige und aktive Teilnahme umfasst die selbstständige Vor- und Nachbereitung der Lehrveranstaltungen. Sie kann auch die Bearbeitung von Aufgaben zu Übungszwecken, die Protokollierung von Versuchen bzw. praktischen Arbeiten und sonstige Formen der Mitarbeit einschließen. Die Bedingungen für eine regelmäßige und aktive Teilnahme werden zu Beginn jeder Veranstaltung bekannt gegeben. Lehrveranstaltungen können nach Ankündigung oder durch Festlegung in den Modulbeschreibungen teilweise oder auch ganz in einer anderen Sprache als Deutsch abgehalten werden.
2. Für die erfolgreiche Teilnahme an Lehrveranstaltungen oder an Modulen sind nach Maßgabe der fächerspezifischen Bestimmungen außerdem Einzelleistungen gemäß §§ 14 ff. erforderlich.

3. Module bzw. Teilmodule können nach Maßgabe der Modulbeschreibungen in folgenden Lehr- und Lernformen angeboten werden:
  - a. Vorlesung  
Der Lehrvortrag dient der zusammenhängenden Darstellung eines Lehrstoffes sowie der Vermittlung von Fakten und Methoden. Dabei trägt der/die Lehrende vor und entwickelt den Lehrstoff unter aktiver Beteiligung der Studierenden.
  - b. Hands-on-Trainings  
In den praktischen Übungen werden der Lehrstoff und die daraus sich ergebenden Zusammenhänge konkret in der Praxis vertieft und eingeübt. Der/die Lehrende leitet die Veranstaltung, stellt Aufgaben und gibt Lösungshilfen. Die Studierenden arbeiten einzeln oder in Gruppen mit.
  - c. Seminar  
Im Seminar werden Fakten, Erkenntnisse und Problemstellungen im Wechsel von Vortrag, Referat und Diskussion erarbeitet.
  - d. Laborpraktikum  
Im Laborpraktikum sollen für konkrete Aufgabenstellungen in Gruppen- oder Einzelarbeit selbstständig Lösungen erarbeitet werden. Die Gruppengröße richtet sich grundsätzlich nach den vorhandenen Laborplätzen und den jeweiligen sicherheitstechnischen Anforderungen.
  - e. Projektarbeit  
Projekte gliedern sich in verschiedene Arbeitsvorhaben, die der arbeitsteiligen systematischen Bearbeitung des Projektthemas dienen. Die Arbeit im Projekt kann durch Kurse und Praxisveranstaltungen fachsystematisch, methodisch und in ihrem Bezug zur Berufspraxis begleitet werden. Die Ergebnisse der Arbeitsvorhaben werden im Projekt zusammengeführt und kritisch gewertet. Über das Projekt wird ein ausführlicher Abschlussbericht erstellt.
  - f. Fallstudie  
An exemplarischen, komplexen Problemstellungen aus der Praxis wird das Verständnis theoretischer Zusammenhänge trainiert und vertieft.
  - g. Externe Lehrveranstaltung  
Eine externe Lehrveranstaltung stellt die Verbindung zwischen dem anwendungsorientierten Studium und der Berufswelt dar. Sie findet außerhalb der Hochschule statt und soll Einblicke in die Probleme der Berufswelt und deren Lösungen vermitteln, die in innerem Zusammenhang mit dem Lehrstoff der Hochschule stehen.
  - h. Exkursion  
Ein- oder mehrtägige Exkursionen in Zusammenhang mit bestimmten Lehrveranstaltungen dienen der anschaulichen Vertiefung fachspezifischer Lehrinhalte.
4. Die Lehrveranstaltungen sind entsprechend den jeweils zu vermittelnden Studieninhalten nach didaktischen Gesichtspunkten auszuwählen. Sie sind inhaltlich und zeitlich aufeinander abzustimmen und sollen grundsätzlich so gestaltet werden, dass die Studierenden möglichst früh lernen, selbstständig zu arbeiten.
5. In die Lehrveranstaltungen integriert oder in Zusammenhang mit den Lehrveranstaltungen sollen soweit nach dem jeweils zu vermittelndem Gegenstand angezeigt besondere Arbeitsformen wie Rollenspiele und Erkundungen in der Berufspraxis durchgeführt werden. Dazu gehören auch Gastvorträge.
6. Die Lehrveranstaltungen können durch Tutorien begleitet werden. In Tutorien wird in kleinen Arbeitsgruppen der Stoff von Vorlesungen und Übungen unter Anleitung des zuständigen Lehrenden anhand von Aufgaben und Fällen vertieft. In Tutorien können keine Leistungspunkte nach ECVET bzw. ECTS erworben werden.



## §11 Leistungspunkte (Credits) nach ECVET bzw. ECTS

1. Leistungspunkte werden jedem Modul eines Studiengangs zugeordnet. Sie sind ein quantitatives Maß für den zeitlichen Arbeitsaufwand, bestehend aus Präsenzzeit, Vor- und Nachbereitung sowie Prüfung und Prüfungsvorbereitung, die durchschnittlich begabte Studierende aufbringen müssen, um die Lehrveranstaltungen erfolgreich abzuschließen.
2. Leistungspunkte werden nur bei erfolgreichem Abschluss eines Moduls vergeben. Das bedeutet, dass für jedes mit mindestens „ausreichend“ bestandene Modul im Sinne des § 21 die volle Punktzahl unabhängig von der erreichten Einzelnote vergeben wird. Die Zahl der Leistungspunkte, die in den einzelnen Modulen, in der Master-Thesis und dem Kolloquium erworben werden können, ergibt sich aus den Modulbeschreibungen.
3. Ein Leistungspunkt nach Absatz 1 entspricht einem Credit nach ECVET bzw. ECTS.
4. Für jeden Studierenden wird ein Anrechnungspunktekonto zur Dokumentation der erbrachten Leistungen eingerichtet. Im Falle eines bestandenen Moduls wird die Zahl der entsprechenden Leistungspunkte diesem Konto gutgeschrieben. Im Rahmen der organisatorischen Möglichkeiten können die Studierenden jederzeit in den Stand ihrer Konten Einblick nehmen.
5. An anderen Hochschulen nach ECVET bzw. ECTS erbrachte Leistungspunkte werden auf der Grundlage anerkannter Gleichwertigkeit der zugrundeliegenden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet. Im Übrigen gelten die Regelungen des § 21.

## IV. Prüfungen

### §12 Prüfungsausschuss

1. Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Prüfungen zugewiesenen Aufgaben ist ein Prüfungsausschuss zu bilden. Das Prüfungsamt unterstützt den Prüfungsausschuss bei der organisatorischen und verwaltungsmäßigen Abwicklung der Prüfungen. Der Prüfungsausschuss ist ein unabhängiges Organ der DTMD University. Er besteht aus
  - a. der oder dem Vorsitzenden,
  - b. deren oder dessen Vertreterin oder Vertreter,
  - c. einem weiteren Mitglied der Professorenschaft,
  - d. einem studentischen Mitglied.
2. Der oder die Vorsitzende, dessen bzw. deren Vertreter(in) und das unter Absatz 1 c. aufgeführte weitere Mitglied werden aus dem Kreis der Professoren der DTMD University (Professorium), das Mitglied aus dem Kreis der Studierenden wird vom zuständigen Studierendenparlament gewählt. Für die Mitglieder des Prüfungsausschusses werden – mit Ausnahme des bzw. der Vorsitzenden und dessen bzw. deren Stellvertreter(in) – Vertreter gewählt. Die Amtszeit der Mitglieder und ihrer Vertreter beträgt zwei Jahre. Eine Wiederwahl ist zulässig. Der/die Vorsitzende ist gleichzeitig auch Präsident/in des Prüfungsamtes.
3. Der Prüfungsausschuss achtet auf die Einhaltung der Prüfungsordnung und sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen. Er ist insbesondere zuständig für die Entscheidung über Widersprüche gegen in Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen. Darüber hinaus gibt er Anregungen zur Reform der Prüfungsordnungen, der Studienpläne und ggf. der Studienordnungen. Der Prüfungsausschuss kann seine Befugnisse ganz oder zum Teil widerruflich auf den bzw. die Vorsitzende(n) des Prüfungsausschusses übertragen.
4. Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn neben der/dem Vorsitzenden oder deren bzw. dessen Stellvertreter(in) mindestens ein weiteres Mitglied anwesend sind. Eine Ausschusssitzung in Form einer

Telefonkonferenz ist möglich. Der Prüfungsausschuss beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der bzw. des Vorsitzenden.

5. Die studentischen Mitglieder des Prüfungsausschusses wirken bei pädagogisch wissenschaftlichen Entscheidungen, insbesondere bei der Anrechnung und sonstigen Beurteilung von Studien- und Prüfungsleistungen und der Bestellung von Prüfern und Beisitzern, nicht mit; an der Beratung und Beschlussfassung über Angelegenheiten, die die Festlegung von Prüfungsaufgaben oder die ihre eigene Prüfung betreffen, nehmen sie nicht teil.
6. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, bei der Abnahme von Prüfungen zugegen zu sein. Ausgenommen sind studentische Mitglieder, die sich am gleichen Tag derselben Prüfung unterziehen.
7. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses, deren Stellvertreter, die Prüfer und die Beisitzer unterliegen der Amtsverschwiegenheit.
8. Entscheidungen des Prüfungsausschusses und seiner/s Vorsitzenden sind den betroffenen Kandidaten unverzüglich mitzuteilen. Diesen ist vorher rechtliches Gehör zu gewähren.

### §13 Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer

1. Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfer und Beisitzer. Die Prüfenden sind in ihrer Prüfertätigkeit unabhängig. Sie unterliegen der Amtsverschwiegenheit.
2. Prüfen darf nur, wer mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzt und, sofern nicht sachliche Gründe eine Abweichung erfordern, in dem Studienabschnitt, auf den sich die Prüfung bezieht, eine einschlägige selbstständige Lehrtätigkeit ausgeübt hat. Ein sachlicher Grund kann namentlich vorliegen, wenn ein Nichtmitglied der DTMD University eine in der Praxis erstellte Master-Thesis maßgeblich betreut hat und deshalb als Zweitprüfer/in bestellt werden soll. Für diesen Fall haben die Erstprüfer, soweit erforderlich, die Zweitprüfer mit den Gegebenheiten des Prüfungsverfahrens vertraut zu machen. Beisitzer müssen die erforderliche Sachkunde besitzen.
3. Für die Master-Thesis können Prüflinge Prüfende vorschlagen. Auf den Vorschlag ist nach Möglichkeit Rücksicht zu nehmen; es bestehen allerdings weder ein Rechts- noch ein Begründungsanspruch für die Bestellung oder Nichtbestellung von Prüfern. Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Prüfungsverpflichtung möglichst gleichmäßig auf die Prüfenden verteilt wird.
4. Der Prüfungsausschuss sorgt dafür, dass Prüflinge über die prüfende Person oder die prüfenden Personen rechtzeitig Kenntnis erhalten. Die Bekanntgabe soll zugleich mit der Zulassung zur Prüfung, in der Regel mindestens zwei Wochen vor der Prüfung oder der Ausgabe der Master-Thesis erfolgen. Die Bekanntgabe im virtuellen Uni-Campus ist dabei ausreichend.

### §14 Allgemeiner Aufbau der Prüfungen

5. Die Master-Prüfung besteht aus den in §§ 15 ff. ausgewiesenen Prüfungen der Pflichtmodule sowie der Master- Thesis gem. § 23 und dem Kolloquium gem. § 28.
6. Die DTMD University stellt durch Studienablauf und Lehrangebot sicher, dass das Studium innerhalb der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann. Die Prüfungen der Master-Studiengänge erfolgen dabei studienbegleitend.

## §15 Studienbegleitende Prüfungen

1. Anzahl und Form der abzulegenden Prüfungen sind in den Modulbeschreibungen enthalten.
2. Die studienbegleitenden Prüfungen der DTMD Master-Studiengänge werden im Onlinecampus zumeist als Wissensüberprüfungen in Multiple-choice-Form durchgeführt. Neben der schriftlichen Bearbeitung können auch eine mündliche Präsentation und/oder die Beteiligung im Unterricht bewertungsrelevant sein. Der Dozent kann in Einzelfällen – in Absprache mit dem Prüfungsausschuss – auch eine Klausur nach Maßgabe des § 19 zur Leistungsüberprüfung festsetzen.
3. Studienbegleitende Prüfungen dienen dem zeitnahen Nachweis des erfolgreichen Besuchs von Lehrveranstaltungen und Erwerbs der in diesen Lehrveranstaltungen jeweils vermittelten Kenntnisse und Fähigkeiten. Im Rahmen dieser Prüfungen sollen die Studierenden zeigen, dass sie die Zusammenhänge des jeweiligen Prüfungsgebiets erkennen und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermögen.
4. Die Prüfungen der Pflichtmodule finden Modul bezogen in studienbegleitender Form statt. Geprüft werden die Inhalte der jeweiligen Lehrveranstaltungen. Eine Prüfung gem. Satz 1 sollte innerhalb des Semesters abgelegt werden, in dem diejenige Lehrveranstaltung, auf die sich die Prüfung bezieht, stattfindet.
5. Für jedes Prüfungsfach wird ein Prüfungstermin im Anschluss an die betreffende Lehrveranstaltung oder im Laufe derselben im Online-Campus angesetzt. Die Prüfungstermine werden je nach Veranstaltung wiederholt. Der Prüfungstermin wird den Kandidaten rechtzeitig vor der betreffenden Prüfung im virtuellen Uni- Campus der DTMD University bekannt gegeben.
6. Prüfungsleistungen kann nur erbringen, wer eingeschrieben und nicht beurlaubt ist oder wer als Zweithörerin oder Zweithörer gemäß § 6 zugelassen ist. Das Recht von Gasthörerinnen und Gasthörern gemäß § 7 bleibt unberührt.
7. Die Prüflinge haben an den festgesetzten Terminen an den im Online Campus für sie freigeschalteten Prüfungen teilzunehmen. Einer Anmeldung hierzu bedarf es nicht.
8. Eine Abmeldung am Prüfungstag ist nur aus wichtigen Gründen, beispielsweise wegen einer Erkrankung möglich. Diese sind unverzüglich schriftlich der Prüfungsabteilung anzuzeigen und glaubhaft zu machen. Über die Anerkennung eines wichtigen Grundes entscheidet der Prüfungsausschuss
9. Eine Abmeldung aus krankheitsbedingten Gründen ist nur möglich unter Vorlage eines ärztlichen Attestes, aus dem sich die Prüfungsunfähigkeit ergibt. Das Attest ist unverzüglich, das heißt ohne schuldhaftes Zögern unter Angabe der versäumten Prüfung dem Prüfungsamt vorzulegen. In Zweifelsfällen kann der/die Vorsitzende des Prüfungsausschusses ein amtsärztliches Attest verlangen.
10. Der/die Kandidat/in hat sich auf Verlangen des/der Prüfers/in oder Aufsichtführenden mit einem amtlichen Ausweis und dem Studierendenausweis auszuweisen.
11. Prüfungsleistungen müssen individuell zuzuordnen sein. Als Prüfungsleistungen kommen Klausuren – auch als Multiple-Choice-Prüfung –, Referate, Hands-on-Trainings, Hausarbeiten, Praktika, (praktische) Übungen, mündliche Leistungsüberprüfungen, Vorträge oder Protokolle in Betracht. Einzelleistungen dienen ebenfalls dem Nachweis von Medien- und Vermittlungskompetenz. Prüfungsleistungen werden in der Regel in der Sprache erbracht, in der das Modul veranstaltet wurde, können aber bei fremdsprachigen Modulen nach Ankündigung der Lehrenden zu Beginn der Veranstaltung auch in Deutsch abgenommen werden.
12. Prüfungsleistungen können auch in Form von Gruppenarbeiten erbracht werden, wenn der als Einzelleistung zu bewertender Beitrag der oder des einzelnen Studierenden auf Grund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die in den fächerspezifischen Bestimmungen geregelten Anforderungen erfüllt.

13. Im Falle einer Gruppenarbeit ist eine Verlängerung der Bearbeitungszeiten von maximal vier Wochen (bezogen auf die Gruppenarbeit) möglich. Für eine Verlängerung müssen gewichtige Gründe vorgetragen werden. Über eine Verlängerung entscheidet der/die Prüfungsausschussvorsitzende.
14. Die Form der Erbringung der Prüfungsleistung sowie weitere Einzelheiten zum Verfahren einschließlich der individuellen Urheberschaft an der jeweiligen Prüfungsleistung, werden im Rahmen der Modulbeschreibungen und in Prüfungsrichtlinien vorgegeben. Nach Freigabe durch den Prüfungsausschuss können die jeweiligen Lehrenden, die die Prüfungsleistungen abnehmen, eine abweichende Prüfungsleistung festlegen. Die Änderung und Art der neuen Prüfungsleistung müssen zu Beginn der Lehrveranstaltung, spätestens jedoch zwei Wochen vor dem Termin, zu dem die Prüfungsleistung zu erbringen ist, in geeigneter Form bekannt gegeben werden.
15. Bei mehreren benoteten Prüfungsleistungen pro Modul werden diese zu einer Modulnote zusammengezogen. Die Benotung der einzelnen Prüfungsleistungen und die Ermittlung der Modulnoten richten sich nach § 21.
16. Weist eine Studierende oder ein Studierender durch ärztliches Zeugnis nach, dass sie oder er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher oder psychischer Behinderung oder Schwangerschaft nicht in der Lage ist, Einzelleistungen ganz oder teilweise entsprechend den vorgesehenen Anforderungen zu erbringen, kann der/die Vorsitzende des Prüfungsausschusses unter Berücksichtigung des Einzelfalles abweichend von den vorgesehenen Anforderungen gestatten, gleichwertige Einzelleistungen zu erbringen. Es ist dafür zu sorgen, dass durch die Gestaltung der Prüfungsbedingungen eine Benachteiligung für Behinderte und Schwangere nach Möglichkeit ausgeglichen wird.
17. Das Versäumen eines für den Prüfling bindenden Prüfungstermins ohne wichtigen Grund, der Abbruch einer bereits begonnenen Prüfung sowie die nicht fristgerechte Abgabe gelten bei benoteten Prüfungsleistungen als mit „nicht ausreichend“ und bei unbenoteten Einzelleistungen als mit „nicht bestanden“ bewertet. Dies gilt nicht für den Abbruch oder die nicht fristgerechte Abgabe aus wichtigem Grund. Für eine Bewertung, ob bei einem Abbruch oder einer nicht fristgerechten Abgabe aus krankheitsbedingten Gründen ein wichtiger Grund vorliegt, ist die Vorlage eines ärztlichen Attestes, aus dem sich die Prüfungsunfähigkeit und der detaillierte Grund der Prüfungsunfähigkeit ergibt, erforderlich. Das Attest ist unverzüglich, das heißt ohne schuldhaftes Verzögern unter Angabe der betroffenen Prüfung der Prüfungsabteilung vorzulegen. Über das Vorliegen eines wichtigen Grundes entscheidet der Prüfungsausschuss. In Zweifelsfällen kann der/ die Vorsitzende des Prüfungsausschusses ein amtsärztliches Attest verlangen. Im Übrigen gilt § 8 Absatz 7ff.

## §16 Seminararbeiten („Assignments“)

1. Eine Seminararbeit (z. B. Fallstudie, Recherche) dient der Feststellung, ob der Prüfling befähigt ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist eine praxisorientierte Aufgabe nach wissenschaftlichen und fachpraktischen Methoden im Sinne der postgradualen Aufstiegsfortbildung selbstständig in schriftlicher Form zu bearbeiten. Das Thema, Umfang (z. B. Seitenzahl des Textteils) und Abgabetermin der Seminararbeit werden von dem Prüfer zu Beginn des Semesters festgelegt. Seminararbeiten werden in der Regel nur von einem Prüfer bewertet. Die Note der Seminararbeit ist dem Prüfling spätestens vier Wochen nach Abgabe der Seminararbeit bekannt zu geben. § 25 Absatz 2 gilt entsprechend.
2. Seminararbeiten können auch in Form einer Gruppenarbeit zur Prüfung zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertender Beitrag des einzelnen Prüflings aufgrund der Angabe von Abschnitten, Arbeitsgebieten, Seitenzahlen (bei Seminararbeiten) oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist.
3. Bei Fallstudien (case studies) erfolgt die Bewertung auf Grundlage der eingereichten schriftlichen Arbeit, deren Ergebnisse in der Regel im Rahmen des Präsenzunterrichts vorgestellt werden. Die Fallstudien bzw.

Seminararbeitsthemen werden zu Beginn des jeweiligen Moduls festgelegt. Die Teilnehmer melden sich im Anschluss für das gewählte Thema bei dem Lehrenden an. Für die Anmeldung gilt § 24 Abs. 2 entsprechend. Die Anmeldung muss spätestens eine Woche vor dem vom Dozenten festgelegten Abgabetermin stattfinden. Eine Abmeldung ist nur aus wichtigen Gründen, etwa wegen einer Erkrankung möglich. Im Übrigen gilt § 15 Abs. 17 entsprechend.

4. Nach der Anmeldung wird ein Präsentationstermin festgelegt, bis zu dem die Bearbeitung der Fallstudie abgeschlossen sein muss.
5. Die Fallstudien werden im Rahmen des strukturierten Eigenstudiums bearbeitet und in der Regel innerhalb der Präsenzveranstaltungen präsentiert. Die Präsentation kann in die Benotung mit einfließen.

### §17 Klausurarbeiten

1. In den Klausurarbeiten sollen die Studierenden nachweisen, dass sie auf der Basis des notwendigen Grundlagenwissens in begrenzter Zeit mit den zugelassenen Hilfsmitteln ausgesuchte Probleme aus dem Bereich ihres Studienfaches mit den geläufigen Methoden ihres Faches erkennen und Wege zu seiner Lösung finden können.
2. Klausurarbeiten haben einen zeitlichen Umfang von mindestens 60 und höchstens 240 Minuten. Ausnahmen sind vom Prüfungsausschuss zu genehmigen. Über die Zulassung von Hilfsmitteln entscheidet der/die Prüfer/in.
3. Die Prüfungsaufgabe einer Klausurarbeit wird in der Regel nur von einem Prüfer gestellt. In fachlich begründeten Fällen kann die Prüfungsaufgabe auch von mehreren Prüfern gestellt werden. In diesem Fall legen die Prüfer die Gewichtung der Anteile an der Prüfungsaufgabe vorher gemeinsam fest und geben sie vorher bekannt.
4. Klausurarbeiten sind in der Regel von einem Prüfer zu bewerten. Hiervon kann der Prüfungsausschuss Abweichungen zulassen. Die Gründe hierfür sind aktenkundig zu machen. Bei mehreren Prüfern prüft jeder Prüfer nur den Teil der Klausurarbeit, der seinem Fachgebiet entspricht.
5. Die Bewertung einer Klausur ist dem Prüfungsamt unmittelbar nach Abschluss des Bewertungsverfahrens schriftlich mitzuteilen.

### §18 Mündliche Prüfungen

1. In den mündlichen Prüfungen sollen die Studierenden nachweisen, dass sie die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennen und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermögen. Durch die mündliche Prüfung soll ferner festgestellt werden, ob sie über das einschlägige Grundlagenwissen verfügen.
2. Mündliche Prüfungen werden in der Regel von einem Prüfer/ einer Prüferin in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzers/Beisitzerin oder vor mehreren Prüfern (Kollegialprüfung) als Gruppenprüfungen oder als Einzelprüfungen abgelegt. Hierbei wird jeder Prüfling pro Fach grundsätzlich nur von einem Prüfer geprüft. Vor Festsetzung der Noten ist der Beisitzer bzw. sind die anderen Prüfer zu hören. Mündliche Prüfungen dauern je Studieren- der bzw. je Studierenden mindestens 15 und höchstens 60 Minuten.
3. Über die mündliche Prüfung wird ein Protokoll geführt. Das Ergebnis ist dem/der Studierenden im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben. Die Bewertung einer mündlichen Prüfung ist dem Prüfungsausschuss innerhalb von einer Woche nach dem Termin der Prüfung schriftlich mitzuteilen.

- Studierende, die sich in einem späteren Prüfungszeitraum der gleichen Prüfung unterziehen wollen, werden nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörer zugelassen, sofern nicht ein Kandidat bei der Meldung zur Prüfung widersprochen hat. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.

## §19 Weitere Prüfungsformen

- Weitere Prüfungsformen sind das Exposé, der mündliche Beitrag sowie die Beteiligung im Unterricht.
- Ein mündlicher Beitrag (z. B. Präsentation, Verhandlung, Moderation) dient der Feststellung, ob der Prüfling befähigt ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist eine praxisorientierte Aufgabe nach wissenschaftlichen und fachpraktischen Methoden selbstständig mittels verbaler Kommunikation zu bearbeiten und wiederzugeben. Die Dauer des mündlichen Beitrags wird von dem Prüfer bei Verteilung der Beitragsthemen bekannt gegeben. Die für die Benotung des mündlichen Beitrags maßgeblichen Tatsachen sind in einem Protokoll festzuhalten. Die Note für den mündlichen Beitrag sollte dem Prüfling möglichst zeitnah nach dem mündlichen Beitrag bekannt gegeben werden. Sie werden in der Regel von einem Prüfer bewertet. Mündliche Beiträge können auch in Form einer Gruppenarbeit zur Prüfung zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des einzelnen Prüflings aufgrund der Angabe von Abschnitten, Arbeitsgebieten oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist. § 19 Abs. 2 Satz 3 gilt entsprechend.

## §20 Wiederholung von studienbegleitenden Prüfungen

- Studienbegleitende Prüfungen, sowie die Master-Thesis und das Kolloquium können einmal wiederholt werden, wenn das betroffene Modul nicht bestanden worden ist.
- Die Wiederholung einer studienbegleitenden Prüfung soll in der Regel innerhalb von zwei Semestern nach dem erfolglosen Versuch stattfinden. Es wird den Studierenden jedoch empfohlen, den jeweils nächsten möglichen Prüfungstermin wahrzunehmen. Der Prüfungsausschuss hat zu gewährleisten, dass jede studienbegleitende Prüfung in jedem Studienjahr mindestens einmal angeboten wird.
- Der/die Studierende hat im Fall von Prüfungen, die er/ sie nicht im Rahmen des von ihm besuchten Moduls absolviert, sondern in einem späteren Semester belegt, keinen Anspruch darauf, dass diese Prüfungen auf dem Sach- und Lehrstand der von dem Studierenden besuchten individuellen Vorlesungen aufbauen.
- Eine mindestens als „ausreichend“ bzw. mit „bestanden“ bewertete Prüfungsleistung darf nicht wiederholt werden.

## §21 Bewertung von Prüfungsleistungen, Modulnoten

- Prüfungsleistungen sind durch Punkte differenziert zu beurteilen. Die Anzahl der Punkte für die einzelnen Prüfungsleistungen wird, soweit in dieser Prüfungsordnung nicht etwas anderes bestimmt ist, von dem jeweiligen Prüfer festgesetzt.
- Sind mehrere Prüfer an einer Prüfung beteiligt, so bewerten sie die gesamte Prüfungsleistung gemeinsam, sofern in dieser Prüfungsordnung nicht etwas anderes bestimmt ist. Bei nicht übereinstimmender Beurteilung ergibt sich die Anzahl der Punkte aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen.
- Die Bewertung von Prüfungsleistungen erfolgt auf der Basis einer Punktetabelle mit anschließender Umrechnung in Noten. Dabei werden alle Dezimalstellen außer der ersten nach dem Komma ohne Rundung gestrichen. Die Noten 0,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

4. Der Prüfungsausschuss kann, wenn dies fachlich sinnvoll erscheint, unterschiedliche verbindliche Notenskalen festlegen.
5. Eine einzelne Prüfungsleistung ist bestanden, wenn sie den Anforderungen der § 15 ff. entspricht und im Falle der Benotung mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet worden ist.
6. Wird ein Modul mit einer einzigen Prüfungsleistung abgeschlossen, ist diese entsprechend Absatz 1 zu benoten; die Note ist dann zugleich die Modulnote. Anderenfalls errechnet sich die Modulnote als auf Basis der Leistungspunkte festgelegte Gewichtung, gewichtetes arithmetisches Mittel aus den Punkten (Zahlenwert) der dem jeweiligen Modul zugeordneten Einzelleistungen (Absatz 3).
7. Das Diploma Supplement wird eine ECTS-/ECVET-Grading Table enthalten. Die ECTS-/ECVET-Grading Table gibt Auskunft über die Position der Note eines erfolgreichen Absolventen innerhalb einer bestimmten Gruppe von Absolventen. Bezugsgröße DTMD University ist die Gruppe der Absolventen der vor dem eigenen Abschlusssemester liegenden zwei Studienjahre als Grundgesamtheit. Um eine aussagekräftige Note zu erhalten, wird die DTMD University die ECTS-/ECVET-Grading Table erstmals zwei Jahre nach Abschluss der Regelstudienzeit des ersten Studienjahrgangs mit in das Diploma Supplement aufnehmen.

## §22 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen

1. Studien- und Prüfungsleistungen aus gleichen Studiengängen oder vergleichbaren Studiengängen an Hochschulen im Großherzogtum Luxemburg oder der Bundesrepublik Deutschland werden auf Antrag angerechnet.
2. Studien- und Prüfungsleistungen, die in anderen Studiengängen, an Hochschulen im Großherzogtum Luxemburg oder der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, werden auf Antrag angerechnet, soweit diese sich nicht wesentlich unterscheiden.
3. Studien- und Prüfungsleistungen, die an Hochschulen außerhalb erbracht wurden, werden auf Antrag angerechnet, sofern diese sich in Inhalt, Umfang und den Anforderungen denjenigen des Studiengangs nicht wesentlich unterscheiden. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Hierbei sind Äquivalenzvereinbarungen zu beachten. Soweit Äquivalenzvereinbarungen nicht vorliegen, entscheidet der Prüfungsausschuss.
4. Auf Antrag können sonstige Kenntnisse und Qualifikationen auf Grundlage vorgelegter Unterlagen ohne Note angerechnet werden. Abweichend von Satz 1 können sonstige Kenntnisse und Qualifikationen mit Note angerechnet werden, die in Modulen von Studiengängen der DTMD University erworben worden sind, sofern die für das jeweilige Modul vorgesehenen Modulprüfungen erfolgreich abgelegt worden sind.
5. Studierenden, die aufgrund einer Einstufungsprüfung oder Anerkennungsprüfung gemäß § 5 berechtigt sind, das Studium in einem höheren Fachsemester aufzunehmen, werden die in der Einstufungs- oder Anerkennungsprüfung nachgewiesenen Kenntnisse und Fähigkeiten auf die Studienleistungen ohne Note angerechnet, die entsprechenden Prüfungsleistungen werden ihnen erlassen und ein entsprechender Hinweis im Abschlusszeugnis aufgenommen. Die Feststellungen im Zeugnis über die Einstufungs- bzw. Anerkennungsprüfung sind für das Prüfungsamt bindend.
6. Werden Studienleistungen angerechnet, sind soweit möglich die Noten zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Falls dies nicht möglich ist, beispielsweise bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „angerechnet“ aufgenommen. Die Anrechnung wird im Zeugnis gekennzeichnet. Die oder der Studierende hat die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.
7. Zuständig für die Anrechnungen und die Entscheidung über das Vorliegen eines wesentlichen Unterschieds ist die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses. Vor Feststellungen über die Anrechnung sind die zuständigen Fachvertreterinnen und Rahmenprüfungsordnung Fachvertreter zu hören. Ablehnende Entscheidungen sind schriftlich zu begründen. Im Übrigen gilt § 12 Abs. 8.

8. Eine Anrechnung ist nicht mehr möglich, wenn der/die Studierende im Rahmen der betreffenden Lehrveranstaltung bzw. des betreffenden Moduls bereits eine Prüfung abgelegt hat.



### §23 Master-Thesis

1. Im letzten Studiensemester hat der/die Studierende eine Master-Thesis anzufertigen. Die Master-Thesis soll zeigen, dass der/die Kandidat/in befähigt ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist eine praxisorientierte Aufgabe aus ihrem/seinem Fachgebiet sowohl in ihren fachlichen Einzelheiten als auch in den fachübergreifenden Zusammenhängen nach wissenschaftlichen und fachpraktischen Methoden selbstständig zu bearbeiten.
2. Das Thema der Master-Thesis kann von jedem/r haupt- oder nebenamtlichen promovierten Professor/in, der/die gem. § 13 zum Prüfer bestellt werden kann, ausgegeben und erstbetreut werden. Auf Antrag des Prüflings kann der Prüfungsausschuss auch eine/n mit entsprechenden Aufgaben betraute/n promovierten Lehrbeauftragte/n gem. § 13 Absatz 2 zum/r Erst- oder Zweitbetreuer/in bestellen. In jedem Fall muss mindestens einer der Betreuer ein haupt- bzw. nebenamtlich tätiger Professor sein.
3. Die Master-Thesis darf mit Zustimmung der/des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses in einer Einrichtung außerhalb der Hochschule durchgeführt werden, wenn er/sie dort ausreichend betreut werden kann. Dem Prüfling ist Gelegenheit zu geben, Vorschläge zu dem Themenbereich der Master-Thesis und der betreuenden Person zu machen.
4. Auf Antrag sorgt der/die Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, dass ein/e Kandidat/in rechtzeitig ein Thema für die Master-Thesis erhält. Die Master-Thesis ist in der Regel in englischer oder deutscher Sprache abzufassen. Ausnahmen hiervon sind vom Prüfungsausschuss zu genehmigen.
5. Die Master-Thesis kann auch in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertender Beitrag der oder des Einzelnen aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderer objektiver Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Absatz 2 erfüllt.

### §24 Zulassung zur Master-Thesis

1. Zu einer Master-Thesis an der DTMD University kann zugelassen werden, wer
  - a. alle Module seines bisherigen Studiums abgeschlossen hat.
  - b. die Zulassungsvoraussetzungen gem. § 4, §§ 15 ff. erfüllt und
  - c. an der DTMD University für den entsprechenden Studiengang eingeschrieben oder als Zweithörer oder Zweithörerin zugelassen ist;
2. Der Studierende muss selbstständig am Ende des 3. Semesters eine Auswahl von 3 möglichen Themen treffen, welche vom Prüfer bestätigt wird. Mit Bestätigung darf der Studierende zum in der Bestätigung genannten Zeitpunkt mit dem Bearbeiten des gewählten Themas der Thesis beginnen.
3. Der Onlinecampus der DTMD University zeigt dem Prüfungsausschuss automatisch an, welche Studierenden die Voraussetzungen erfüllt haben, ein Antrag auf Zulassung ist daher nicht von Nöten und wird automatisiert über die Prozesse des Onlinecampus abgewickelt.
4. Über die Zulassung entscheidet der/die Vorsitzende des Prüfungsausschusses und in Zweifelsfällen der Prüfungsausschuss. Die Zulassung ist zu versagen, wenn
  - a. die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt oder
  - b. die Unterlagen unvollständig sind oder
  - c. der Prüfling eine vorgesehene Modulprüfung des Studiengangs endgültig nicht bestanden oder seinen Prüfungsanspruch durch das Versäumen einer Wiederholungsfrist verloren hat.

## §25 Ausgabe und Bearbeitung der Master-Thesis

1. Die Ausgabe der Master-Thesis erfolgt über den/die Vorsitzende/n des Prüfungsausschusses. Als Zeitpunkt der Ausgabe gilt der Tag, an dem der/die Vorsitzende des Prüfungsausschusses das von dem Betreuenden der Master-Thesis gestellte Thema dem Prüfling bekannt gibt; der Zeitpunkt ist aktenkundig zu machen.
2. Die Bearbeitungszeit (Zeitraum von der Ausgabe bis zur Abgabe der Master-Thesis) beträgt mindestens zwei Monate und darf drei Monate nicht überschreiten. Das Thema und die Aufgabenstellung müssen so beschaffen sein, dass die Master-Thesis innerhalb der vorgesehenen Frist abgeschlossen werden kann. Im Ausnahmefall kann der/die Vorsitzende des Prüfungsausschusses aufgrund eines vor Ablauf der Frist gestellten begründeten Antrages die Bearbeitungsfrist um bis zu vier Wochen verlängern. Der/die Betreuer/in der Master-Thesis soll zu dem Antrag gehört werden.
3. Das Thema der Master-Thesis kann nur einmal und nur innerhalb der ersten zwei Wochen der Bearbeitungszeit ohne Angabe von Gründen zurückgegeben werden. Eine Rückgabe des Themas der zweiten Master-Thesis innerhalb der in Satz 1 genannten Fristen, ist nur zulässig, wenn die/der Studierende bei der Anfertigung ihrer bzw. seiner ersten Master-Thesis von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.
4. Im Falle einer körperlichen Behinderung oder Schwangerschaft des Prüflings findet § 15 Absatz 17 entsprechende Anwendung.

## §26 Abgabe und Bewertung der Master-Thesis

1. Die Master-Thesis ist fristgemäß über den Onlinecampus im PDF-Format abzuliefern. Die Übermittlung auf einem vom Prüfungsausschuss nicht bekannten Weg ist ausgeschlossen. Der Zeitpunkt der Abgabe ist aktenkundig zu machen.
2. Der Master-Thesis ist eine Versicherung der Kandidatinnen und Kandidaten beizufügen, dass sie die Arbeit – bei einer Gruppenarbeit den entsprechend gekennzeichneten Anteil an der Arbeit – selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen benutzt haben; die Versicherung selbstständiger Erstellung ist auch für gelieferte Datensätze, Zeichnungen, Skizzen oder grafische Darstellungen abzugeben. Fehlt diese Versicherung oder wird die Versicherung vorsätzlich falsch abgegeben, gilt die Arbeit als nicht bestanden. Verfristete eingereichte Master-Arbeiten gelten als nicht bestanden.
3. Die Master-Thesis wird in der Regel durch zwei Prüfer bewertet. Die Note (Zahlenwert) der Master-Thesis wird aus dem arithmetischen Mittel der Bewertung der beiden prüfenden Personen gebildet, sofern die Differenz nicht mehr als 2,0 beträgt. Beträgt die Differenz mehr als 2,0 oder wird die Arbeit von nur einem der beiden Prüferinnen oder Prüfer mit „nicht ausreichend“ bewertet, wird von dem/r Vorsitzenden des Prüfungsausschusses eine dritte prüfungsberechtigte Person zur Bewertung der Master-Thesis bestimmt; in diesem Fall wird die Note der Master-Thesis aus dem arithmetischen Mittel der beiden besseren Noten gebildet; die Master-Thesis kann jedoch nur dann als „ausreichend“ oder besser bewertet werden, wenn mindestens zwei Noten „ausreichend“ oder besser sind. Für die Berechnung der Note der Master-Thesis gilt § 21 entsprechend.

## §27 Wiederholung der Master-Thesis

1. Eine nicht bestandene Master-Thesis kann einmal wiederholt werden. In diesem Fall verlängert sich die gebührenpflichtige Studienzzeit bis zur endgültigen Verteidigung der Masterthesis. Die Gebührenregelung der Immatrikulationsordnung ist zu beachten.
2. Eine zweite Wiederholung der Master-Thesis ist ausgeschlossen.

## §28 Kolloquium

1. Das Kolloquium ergänzt die Master-Thesis und ist selbstständig zu bewerten. Es dient der Feststellung, ob der Prüfling befähigt ist, die Ergebnisse der Master-Thesis, ihre fachlichen Grundlagen, ihre fachübergreifenden Zusammenhänge und ihre außerfachlichen Bezüge mündlich darzustellen und selbstständig zu begründen sowie ihre Bedeutung für die Praxis einzuschätzen. Dabei soll auch die Bearbeitung des Themas der Master-Thesis mit dem Kandidaten erörtert werden.
2. Das Kolloquium setzt sich zusammen aus einer Kurzpräsentation der Master-Thesis und einem anschließenden Fachgespräch.
3. Zum Kolloquium kann nur zugelassen werden, wer
  - a. die in § 24 genannten Voraussetzungen für die Zulassung zur Master-Thesis nach- gewiesen hat, die Einschreibung als Student/in oder die Zulassung als Zweithörer/in gem. § 6 jedoch nur bei der erstmaligen Zulassung zum Kolloquium hat;
  - b. im bisherigen Studium alle Module abgeschlossen hat und
  - c. die Master-Thesis mit mindestens „ausreichend“ bewertet wurde,
4. Der Antrag auf Zulassung ist an den/die Vorsitzende/n des Prüfungsausschusses zu richten. Dem Antrag sind Nachweise über die in Satz 1 genannten Zulassungsvoraussetzungen beizufügen, sofern sie dem Prüfungsausschuss nicht bereits vorliegen; ferner ist eine Erklärung über die bisherigen Versuche zur Ablegung entsprechender Prüfungen sowie darüber, ob einer Zulassung von Zuhörern widersprochen wird, beizufügen. Der/die Kandidat/in kann die Zulassung zum Kolloquium auch bereits bei der Meldung zur Master- Thesis beantragen; in diesem Fall erfolgt die Zulassung zum Kolloquium, sobald alle erforderlichen Nachweise und Unterlagen dem Prüfungsausschuss vorliegen. Für die Zulassung zum Kolloquium und ihre Versagung gilt im Übrigen § 24 entsprechend.
5. Das Kolloquium wird nach den Vorgaben der § 18 als mündliche Prüfung durchgeführt und bewertet. Es dauert pro Prüfling etwa sechzig Minuten und wird von dem Erst- oder Zweitgutachter der Master-Thesis bzw. vom Erstgutachter und einem weiteren Prüfer oder Beisitzer abgenommen. Das Kolloquium kann auch als Gruppenprüfung von einem Prüfer mit Beisitzer/in oder mehreren Prüfern (Kollegialprüfung) durchgeführt werden. Auch hier gilt, dass einer der Prüfer der Erst- oder Zweitgutachter der jeweiligen Master-Thesis sein soll. In begründeten Ausnahmefällen kann der Prüfungsausschuss von dem Erfordernis des prüfenden Erst- oder Zweitgutachters abweichen. Die Gründe sind aktenkundig zu machen.
6. Das Kolloquium kann einmal wiederholt werden.
7. Versäumt der Prüfling, der das Kolloquium erstmals nicht bestanden hat, sich innerhalb von drei Jahren erneut anzumelden, erlischt der Prüfungsanspruch, es sei denn, dass der/die Kandidat/in das Fristversäumnis nicht zu vertreten hat. Die erforderliche Feststellung trifft der Prüfungsausschuss.
8. Im Falle einer körperlichen Behinderung des Prüflings findet § 15 Absatz 17 entsprechende Anwendung.

## §29 Bestehen und Nichtbestehen der Master-Prüfung

1. Die Master-Prüfung ist bestanden, wenn alle nach dieser Prüfungsordnung vorgeschriebenen Modulprüfungen bestanden sowie die Master-Thesis und das Kolloquium jeweils mindestens als „ausreichend“ bewertet und 120 Credits erworben worden sind.
2. Die Master-Prüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn eine vorgesehene Prüfungsleistung des Studiengangs, die Master-Thesis oder das Kolloquium als abschließend „nicht bestanden“ gilt und eine Wiederholung dieser Prüfungsleistung nicht mehr möglich ist. Studierende, die die Master-Prüfung endgültig nicht bestanden haben, werden umgehend exmatrikuliert.
3. Ist die Master-Prüfung endgültig nicht bestanden, wird vom Prüfungsausschuss auf Antrag der oder des Studierenden und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise sowie der Exmatrikulationsbescheinigung eine Bescheinigung ausgestellt, die die erfolgreich absolvierten Prüfungen, deren Noten und die erworbenen Leistungspunkte sowie die noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält und erkennen lässt, dass die Master-Prüfung nicht bestanden worden ist.

## §30 Abschluss des Studiums, Ermittlung der Gesamtnote

1. Das Master-Studium hat erfolgreich abgeschlossen, wer an allen nach Maßgabe der fächerspezifischen Bestimmungen für den Studiengang erforderlichen Modulen erfolgreich teilgenommen und 120 Credits erworben hat.
2. Für die Bewertung der Master-Prüfung wird eine Gesamtnote gebildet, die sich aus den Noten der studienbegleitenden Prüfungen gem. § 21 sowie der Benotung der Master- Thesis gem. § 26 und des Kolloquiums gem. § 28 zusammensetzt.
3. Die Gesamtnote der Master-Prüfung ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel aller Modulnoten. Die Bewertung der prüfungspflichtigen Fächer macht 80/120, die Note der Master-Thesis und des Kolloquiums 40/120 der Abschlussnote aus. Die Gesamtnote von Master-Thesis und Kolloquium wird zu 2/4 aus der Note des Kolloquiums und zu 2/4 aus der Note der Master-Thesis gebildet.
4. Die Berechnung der Gesamtnote der Master-Prüfung erfolgt nach dem gleichen Prinzip wie die Berechnung der Modulnoten. § 21 gilt entsprechend.
5. Der Gesamtnote für die Master-Prüfung wird zusätzlich zur Benotung eine ECTS-/ECVET-Grading Table § 21 Absatz 7 zugeordnet.

## §31 Master-Zeugnis und Master-Urkunde

1. Über die bestandene Master-Prüfung wird innerhalb von vier Wochen nach der letzten Prüfungsleistung ein Zeugnis ausgestellt.
2. Das Zeugnis weist aus:
  - a. die belegten Module mit den zugehörigen Leistungspunkten und der jeweils erzielten Note;
  - b. das Thema der Master-Thesis, die zugehörigen Leistungspunkte und die erzielte Note;
  - c. das Kolloquium, die zugehörige Zahl der Leistungspunkte und die erzielte Note, und
  - d. die gem. § 30 ermittelte Gesamtnote.
3. Die unter a. bis d. genannten Noten werden als dezimale Noten mit einer Stelle hinter dem Komma und in Klammern als verbale Noten gem. § 21 Absatz 5 ausgewiesen.
4. Prüfungsleistungen, die nach § 22 angerechnet wurden, sind im Zeugnis kenntlich zu machen.
5. Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist. Es wird von der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterschrieben.

6. Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird dem oder der Studierenden eine Master-Urkunde über die bestandene Master-Prüfung ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des akademischen Titels gem. § 3 beurkundet. Die Urkunde ist vom/von der Präsident/in oder einem/r Prorektor/in der DTMD University zu unterzeichnen. Sie trägt das Datum des Zeugnisses.

### §32 Diploma Supplement

1. Zu Beginn des, der bestandenen Master-Prüfung folgenden, Semesters wird dem/der Studierenden ein Diploma Supplement ausgehändigt.
2. Das Diploma Supplement enthält Angaben zu dem Studiengang, zu seinen Voraussetzungen und Inhalten, zum Benotungssystem und zu der Art des Abschlusses. Es wird durch Informationen über die DTMD University und das luxemburgische und/oder bundesdeutsche Studiensystem ergänzt.
3. Die für den jeweiligen Studiengang ermittelte ECTS-/ECVET-Grading Table wird zusätzlich in das Diplom Supplement aufgenommen.

### §33 Einsicht in Prüfungsarbeiten

Nach Bekanntgabe der Bewertung von schriftlichen Prüfungsarbeiten besteht für die Prüflinge die Möglichkeit, in diese Einsicht zu nehmen. Für die Einsichtnahme werden verschiedene Termine angeboten. Diese werden den Prüflingen in geeigneter Weise bekannt gegeben.

### §34 Täuschung und Ordnungsverstoß

1. Versuchen Studierende das Ergebnis einer Einzelleistung durch Täuschung, zum Beispiel Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel, zu beeinflussen, kann – je nach Schwere des Täuschungsversuchs – die betreffende Einzelleistung als mit „nicht bestanden“ (bei unbenoteten Einzelleistungen) bzw. „nicht ausreichend“ (5,0) (bei bewerteten Einzelleistungen) bewertet werden. Wer die Abnahme von Einzelleistungen stört, kann von den jeweiligen Lehrenden oder Aufsichtführenden nach Abmahnung von der Fortsetzung der Erbringung der Einzelleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Einzelleistung als mit „nicht bestanden“ (bei unbenoteten Einzelleistungen) bzw. „nicht ausreichend“ (5,0) (bei bewerteten Einzelleistungen) bewertet. Die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen.
2. Gegebenenfalls hochschulintern bestehende Richtlinien zur Erbringung von Prüfungsleistungen sind zu beachten. Ein Verstoß hiergegen kann als Täuschung gewertet werden.
3. Wer vorsätzlich gegen eine die Täuschung über Prüfungsleistungen betreffende Regelung dieser Prüfungsordnung oder gegebenenfalls hochschulintern bestehende Richtlinien zur Erbringung von Prüfungsleistungen verstößt, kann Sanktionen auferlegt bekommen. Im Falle eines mehrfachen oder besonders schweren Täuschungsversuches kann dem Prüfling der Studienvertrag gekündigt und er exmatrikuliert werden.
4. Die Entscheidungen werden durch den Prüfungsausschuss, in den Fällen des Absatzes 3 unter Einbeziehung der Hochschulleitung getroffen. Belastende Entscheidungen sind den Betroffenen unverzüglich schriftlich mitzuteilen und zu begründen. Vor einer Entscheidung ist den Betroffenen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

### §35 Ungültigkeit von Prüfungen

1. Hat der oder die Studierende bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses oder der Bescheinigung nach § 29 Absatz 3 bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich das Ergebnis und ggf. die Noten für diejenigen Einzelleistungen bei deren Erbringen der oder die Studierende getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
2. Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einem Modul, in dessen Rahmen eine Prüfung erbracht wurde, nicht erfüllt, ohne dass die oder der Studierende hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses oder der Bescheinigung nach § 29 Absatz 3 bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat die oder der Studierende die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss über die Rechtsfolgen.
3. Der oder dem Studierenden ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
4. Das unrichtige Zeugnis, die Master-Urkunde und das Diploma Supplement bzw. die unrichtige Bescheinigung nach § 31 Absatz 3 sind einzuziehen und ggf. neu zu erteilen.

### §36 Aberkennung des Masters

Die Aberkennung des Masters kann erfolgen, wenn sich nachträglich herausstellt, dass er durch Täuschung erworben wurde oder wenn wesentliche Voraussetzungen für die Verleihung irrtümlich als gegeben angesehen worden sind. § 35 gilt entsprechend. Zuständig für die Entscheidung ist der Prüfungsausschuss.

### §37 Bestimmungen über einen gemeinsamen Master-Abschluss (Joint Master Programme, kurz joint degree)

1. Die DTMD bietet Masterstudien in gemeinsamer Betreuung mit einer ausländischen Universität (Joint Masterprogramme) an. Ein solches gemeinsam mit einer ausländischen Universität durchgeführtes Masterstudium – Joint Master Programme – setzt voraus, dass
  - a. mit der ausländischen Universität eine Vereinbarung über die gemeinsame Betreuung von Masterstudierenden abgeschlossen wurde und
  - b. die Zulassung zum Masterstudium nach Maßgabe der DTMD University oder derjenigen Universität erfolgt ist, mit der ein entsprechender Vertrag zur Durchführung eines Joint Master Programme erfolgt ist.
2. Die Masterarbeit kann sowohl an der DTMD University als auch an der ausländischen Universität durchgeführt und vorgelegt werden, mit der ein entsprechender Vertrag zur Durchführung eines Joint Master Programme besteht.
3. Im Rahmen des Joint Master Programmes sollen Studierende maximal 2 Semester (1 Jahr) an der Partneruniversität studieren.
4. Die Festsetzung der Noten erfolgt nach den Bestimmungen der Universität, an der der jeweilige Studienteil absolviert wird. Die jeweils andere Universität/Einrichtung stellt die nach ihrer Ordnung äquivalenten Noten fest.
5. Während der Anfertigung der Masterarbeit erfolgt die Betreuung durch jeweils einen Hochschullehrer der DTMD University und einen Hochschullehrer der ausländischen Universität. Wurde die Masterarbeit an der DTMD University angenommen, so wird sie der ausländischen Universität zur Zustimmung über den Fortgang des Verfahrens übermittelt. Erteilt die ausländische Universität ihre Zustimmung, so findet die Verteidigung der Master-Thesis an der DTMD University statt. In diesem Fall können neben dem

ausländischen Betreuer auch, anstelle eines Angehörigen der DTMD-Prüfungskommission, ein weiteres prüfungsberechtigtes Mitglied der ausländischen Universität dem Prüfungsgremium angehören. Den Vorsitz der gemeinsamen Prüfungskommission hat in Luxemburg stets ein DTMD-Hochschullehrer.

6. Wurde die Masterarbeit an der ausländischen Universität angenommen, so wird sie dem Fachprüfungsausschuss, für den diese Ordnung gilt, zur Zustimmung über den Fortgang des Verfahrens übermittelt. Erteilt dieser die Zustimmung, so findet die Disputation an der ausländischen Universität nach Maßgabe der dortigen Bestimmungen statt.
7. Nach erfolgreicher Durchführung eines gemeinsamen Masterstudiums wird von der DTMD University und von der ausländischen Universität eine gemeinsame Urkunde über die Verleihung des Master of Science ausgestellt. Diese Urkunde trägt diejenigen Unterschriften und Siegel, die nach den Bestimmungen der DTMD University sowie denen der ausländischen Universität erforderlich sind. An die Stelle einer gemeinsamen Urkunde können auch Einzelurkunden der DTMD University und der ausländischen Universität treten, aus denen hervorgeht, dass beide Urkunden zusammen eine gemeinsame Masterurkunde darstellen. Wird die Berechtigung zur Führung eines postgradualen Mastergrades erworben, ist darauf an geeigneter Stelle der Urkunde hinzuweisen.

### §38 In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

Diese Prüfungsordnung tritt mit Wirkung vom 19.01.2024 in Kraft. Sie wird in geeigneter Weise so auch im virtuellen Uni-Campus der DTMD University veröffentlicht.

Luxemburg, 19. Januar 2024



Prof. Dr. André Reuter Universitätspräsident